

**Ordnung zur Änderung der Wahlordnung für den Senat vom 25. April 2002
vom 18. Juli 2014 und der Ordnung zur Änderung der Wahlordnung für den Senat
vom 24. April 2015
vom 22. April 2016**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 13 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 11. September 2014 hat der Senat der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster die folgende Wahlordnung erlassen:

Artikel I

Die Wahlordnung für den Senat vom 25. April 2002 (AB Uni 2002/4), zuletzt geändert durch Ordnung vom 24. April 2015 (AB Uni 2015/6) wird wie folgt geändert:

1. § 15 wird folgender Absatz 3 angefügt: „Die Wahlleiterin/der Wahlleiter macht die zugelassenen Wahlvorschläge spätestens am Tag vor dem ersten Tag des Wahlzeitraums im Internet auf den Seiten der Westfälischen Wilhelms-Universität bekannt.
Die Bekanntmachung erstreckt sich auf folgende Angaben:
Mitgliedergruppe (Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer, Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, Studierende, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung), Wahlkreis, sowie als Angaben zu den Bewerberinnen /Bewerber die Namen und Vornamen und Amts- oder Dienstbezeichnung bzw. Fachbereich; sofern im eingereichten Wahlvorschlag enthalten ferner die Angabe, dass die Bewerberin/der Bewerber einer politischen Partei oder Gruppe an der Universität angehört oder dass sie/er unabhängig ist.“
2. § 16 Satz 2 werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt: „Die Angaben zu den Wahlvorschlägen beschränken sich auf die Listenbezeichnung sowie Namen und Vornamen der dem jeweiligen Wahlvorschlag zugeordneten Bewerberinnen /Bewerber in der Reihenfolge, wie sie auf dem eingereichten Wahlvorschlag verzeichnet war. Das Rektorat kann für die Wahlen in der Gruppe der Studierenden beschließen, dass der Stimmzettel weitere Angaben enthält.“
3. Nach § 17 wird folgender § 17 a eingefügt:

„(1) Das Rektorat kann bestimmen, dass in der Gruppe der Studierenden nach Maßgabe einer Vereinbarung mit der Studierendenschaft der Westfälischen Wilhelms-Universität abweichend von § 17 eine Urnenwahl durchgeführt wird. Sie findet zeitgleich mit den Wahlen zum Studierendenparlament und zu den Fachschaftsvertretungen der Studierendenschaft der Universität Münster innerhalb des von der Studierendenschaft für diese Wahlen bestimmten Zeitraums statt. An die Stelle des Wahlzeitraums gemäß § 13 Abs. 2 tritt in diesem Fall der Wahlzeitraum gemäß der für die Wahlen zum Studierendenparlament und zu den Fachschaftsvertretungen geltenden Wahlordnung der Studierendenschaft; dies gilt nicht, soweit nach dieser Wahlordnung die Bestimmung von Fristen und Terminen an den Wahlzeitraum anknüpft.

(2) Als Wahlurnen werden die von der Studierendenschaft für die Durchführung der Wahlen zum Studierendenparlament und zu den Fachschaftsvertretungen aufgestellten Urnen an den von der Studierendenschaft bestimmten Standorten genutzt. Für die Aufstellung der Urnen und die Wahlsicherung gelten die Bestimmungen der für die Wahlen zum Studierendenparlament und zu den Fachschaftsvertretungen geltenden Wahlordnung der Studierendenschaft. Die Studierendenschaft wird dabei nach Maßgabe einer zwischen ihr und der Westfälischen Wilhelms-Universität zu schließenden Vereinbarung im Auftrag der Universität tätig.

(3) Wahlberechtigte können ihr Wahlrecht auch durch Briefwahl ausüben. Für die Ausübung des Wahlrechts durch Briefwahl gelten die Bestimmungen der für die Wahlen zum Studierendenparlament und zu den Fachschaften geltenden Wahlordnung der Studierendenschaft. “

4. § 18 wird folgender Absatz 5 angefügt: „Soweit gemäß § 17 a eine Urnenwahl stattfindet, finden Absatz 1 Sätze 2 und 3 sowie die Absätze 2 bis 4 keine Anwendung. An ihrer Stelle gelten die die Stimmabgabe regelnden Bestimmungen der für die Wahlen zum Studierendenparlament und zu den Fachschaftsvertretungen geltenden Wahlordnung der Studierendenschaft. Die Studierendenschaft wird dabei nach Maßgabe einer zwischen ihr und der Westfälischen Wilhelms-Universität zu schließenden Vereinbarung im Auftrag der Universität tätig.“
5. In § 19 wird folgender Absatz 2 a eingefügt: „Sofern die Wahl in der Gruppe der Studierenden als Urnenwahl durchgeführt wird, finden Absatz 1 Nr. 4 und Absatz 2 Nr. 3 bis 6 keine Anwendung.“
6. In § 20 Abs. 1 Satz 1 wird nach „zurückgesandten Wahlunterlagen“ ersetzt durch „eingegangenen Stimmzettel und Wahlbriefe“.
7. Nach § 24 wird folgender Abschnitt neu eingefügt:

„7. Abschnitt: Mitgliederinitiative auf Zentralebene

§ 25 Mitgliederinitiative

- (1) Durch die Mitgliederinitiative kann beantragt werden, dass ein Organ der Universität über eine bestimmte Angelegenheit, für die es gesetzlich zuständig ist, berät und Beschluss fasst (Art. 14 der Verfassung der WWU). Der Antrag muss ein konkretes Begehren sowie eine Begründung enthalten. Er soll das Organ benennen, dessen Befassung beantragt wird. Der Antrag muss schriftlich eingereicht werden und ist nur zulässig, wenn nicht in derselben Angelegenheit innerhalb der letzten zwölf Monate bereits ein Antrag durch eine Mitgliederinitiative gestellt wurde. Die Universität ist in den Grenzen ihrer Verwaltungskraft und der Notwendigkeit ihren Mitgliedern bei der Einleitung einer Mitgliederinitiative behilflich.
 - (2) Der Antrag muss bis zu drei Mitglieder der Universität benennen, die berechtigt sind, die Unterzeichnenden zu vertreten. Er muss von mindestens vier Prozent der Mitglieder der Universität oder von mindestens drei Prozent der Mitglieder der Gruppe der Studierenden der Universität unterzeichnet sein. Zulässig ist auch ein Antrag, der von 25 Prozent der Mitglieder einer anderen Statusgruppe unterzeichnet wurde. Jede Unterzeichner-Liste muss den vollen Wortlaut des Antrags enthalten. Eintragungen, welche die unterzeichnende Person nach Namen, Vornamen, Geburtsdatum sowie Anschrift oder Immatrikulationsnummer nicht zweifelsfrei erkennen lassen, sind ungültig.
 - (3) Die Voraussetzungen der Abs. 1 und 2 müssen im Zeitpunkt des Eingangs des Antrags bei der Universität erfüllt sein. Der Antrag ist dem Organ zuzuleiten, das sich mit der Angelegenheit beschäftigen soll. In Zweifelsfällen entscheidet das Rektorat über die Zuweisung. Das Organ entscheidet über die Zulässigkeit des Antrags nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen. Es berät und entscheidet über den zulässigen Antrag. Im Senat wird über die Initiative und deren Behandlung durch den Vorsitzenden des Organs berichtet.“
8. Der bisherige 7. Abschnitt wird zum 8. Abschnitt; die bisherigen §§ 25-27 werden zu §§ 26-28.

Artikel II

Die Ordnung zur Änderung der Wahlordnung für den Senat vom 24. April 2015 (AB Uni 2015/6) wird wie folgt geändert: In Artikel I wird „für die Fachbereichsräte“ ersetzt durch „für den Senat“.

Artikel III

Diese Änderung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 20. April 2016.

Münster, den 22. April 2016

Die Rektorin
In Vertretung



Dr. Marianne Ravenstein

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie Bekanntmachungen von Satzungen vom 08.02.1991 (AB Uni 91/1), zuletzt geändert am 23.12.1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 22. April 2016

Die Rektorin
In Vertretung



Dr. Marianne Ravenstein